

Bei der Übersendung von Effekten auf dem Postweg sind die Inhaltsverzeichnisse zweifach auszufertigen. Während ein Exemplar dem Paket beigelegt wird, ist das zweite in die Vollzugsakte zu heften. Auch in diesen Fällen ist die Unterschrift des Verhafteten erforderlich. Eine vorherige Unterrichtung der Angehörigen durch die UHA über die beabsichtigte Übersendung von Effekten ist in jedem Falle erforderlich.

Zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte erhalten nach Rechtskraft des Urteils anstaltseigene Bekleidung. Da sich die Verurteilten zu diesem Zeitpunkt fast ausnahmslos noch in UHA befinden, ist zu sichern, daß in diesen stets ein entsprechender Vorrat an Gefangenenbekleidung vorhanden ist. Die UHA oder StVE, welche die Umkleidung vornimmt, ist auch für die Übergabe bzw. Absendung der für die Entlassung nicht erforderlichen Sachen des Verurteilten an dessen Angehörige o. a. Personen, die vom Verurteilten benannt werden, verantwortlich. Zur Vereinfachung der Effektenverwaltung, der Ermöglichung einer sachgemäßen Lagerung der notwendigen Effekten und zur Verminderung der Gefahr von Effektenverlusten ist stets der Grundsatz zu beachten, daß alle entbehrlichen Sachen und Gegenstände möglichst nicht in der UHA oder StVE bzw. im JH verbleiben.

Mit Einverständnis der Strafgefangenen sind deren Angehörigen beim Besuch möglichst auch eventuell vorhandene Wertsachen zu übergeben. Die Übergabe ist durch die Unterschrift aller Beteiligten auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Werteffekten sind von einer Versendung durch die Post generell ausgeschlossen.

In der StVE bzw. im JH verbleibende und reinigungs- bzw. reparaturbedürftige Bekleidungsstücke Strafgefangener sind unmittelbar nach der Aufnahme in der StVE bzw. im JH in den Hauswerkstätten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und hygienische Aufbewahrung der Effekten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß Strafgefangene auch kurzfristig einem Gericht vorgeführt werden können und dann für Reparaturen keine Zeit bleibt.

Von Verhafteten oder von zum Strafantritt aufgenommenen Verurteilten mitgebrachtes bzw. übergebenes Bargeld ist ebenfalls — getrennt nach Währungen — in den Effektnachweis einzutragen. Dieses Bargeld ist unterschiedlich — in Abhängigkeit vom Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort verhafteter oder verurteilter Personen — zu behandeln.

— Beträge in Mark der DDR sind in der Kasse der StVE bzw. des JH oder beim Verwalter der Bürokasse der UHA unter Vorlage des Effektnachweises einzuzahlen. Es empfiehlt sich, die Nummer der Quittung auf dem Effektnachweis zu vermerken. Die Quittung selbst ist zu den Werteffekten des Verhafteten bzw.